



info VOLKSSCHULEN

# Aktuell

Information für die Sekundarschulen Baselland

## Ergänzende Empfehlung zu den Fortbildungsressourcen für die SEK I

Das Amt für Volksschulen ergänzt den Umgang mit den Fortbildungsressourcen SEK I mit einer klärenden Empfehlung für die Schulen. Allfällige in der Praxis aufgekommene Unklarheiten sollen damit geklärt werden. Diese Empfehlung ist in Zusammenarbeit mit dem Präsidialausschuss der Schulleitungskonferenzen (PAS), der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer Baselland (AKK), dem Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland (LVB) und dem Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter BL (VSL BL) zustande gekommen und wird von diesen Partnern auch unterstützt.

Die Fortbildung ist grundsätzlich ein Teil des Berufsauftrags der Lehrerinnen und Lehrer. Angeordnete Fortbildungen werden zunächst im Bereich E im Berufsauftrag abgegolten. Da im Rahmen der Bildungsharmonisierung Fortbildungen in grösserem Umfang als üblich durchgeführt werden, stehen den Sekundarschulen dafür Ressourcen über den Berufsauftrag hinaus zur Verfügung:

- a. **Jahreslektionen** Eine Anzahl zusätzlicher Jahreslektionen steht für die Fortbildung bereit. Sie entspricht der Anzahl der gebildeten Klassen im Schuljahr 2015/16 (Entscheid RR Urs Wüthrich-Pelloli vom 16.12.2014). Eine Schule mit 24 Klassen verfügt demnach im Schuljahr 2015/16 über Zusatzressourcen von insgesamt 24 Jahreslektionen für die Fortbildung.
- b. **2,37 Mio CHF** Die Sekundarschulen erhielten für die Anpassung und die Umsetzung des Schulprogrammes im Rahmen der Bildungsharmonisierung BH BL zusätzliche Mittel von insgesamt 2,37 Mio CHF (Entscheid RR Urs Wüthrich-Pelloli vom 30.01.2013). Diese stehen teilweise auch für die Fortbildung zur Verfügung (ein individueller Verteilschlüssel liegt dem Entscheid bei und kann von den Schulleitungen im Schulportal BL heruntergeladen werden).
- c. **Vier Halbtage** Zusätzlich erhielten die Schulen die Möglichkeit während vierer Halbtage in einem Schuljahr anstelle von Unterricht sich schulinterner Fortbildung zu widmen.

Im Umgang mit diesen zusätzlich gesprochenen Ressourcen für die SEK I sind drei Punkte zwingend zu beachten:

1. **Keine Freizeit** Die Ressourcen wurden verbunden mit der Absicht gesprochen, dass Fortbildungen insgesamt innerhalb des Berufsauftrages leistbar sind. Ziel ist, dass keine Freizeit für die Fortbildungen eingesetzt werden muss.
2. **Nutzung des Berufsauftrages** Gleichzeitig soll die im Berufsauftrag zur Verfügung stehende Zeit voll genutzt werden. Die Zuweisung von Ressourcen muss daher individuell erfolgen: Die zusätzlich gesprochenen Fortbildungsressourcen sind für diejenigen Zeiteile der Fortbildung einzusetzen, welche nicht über den Berufsauftrag abgegolten werden.
3. **Transparenz** Die Schulen wurden in beiden Entscheiden von RR Urs Wüthrich-Pelloli angewiesen, die Verteilung der Mittel im Schulprogramm zu regeln bzw. zu planen. Dies bedingt in jedem Fall, dass der Konvent dazu angehört und der im Schulprogramm formulierte Text vom Schulrat verabschiedet wird.

In Einzelfällen kann es immer wieder zu Irritationen bzw. Fragen kommen. Hier gilt: Das Gespräch suchen! Insbesondere bei nicht erfolgter Festschreibung im Schulprogramm kann der Konventsvorstand bei der Schulleitung eine entsprechende Information des Konvents und eine Möglichkeit zur Stellungnahme verlangen. Wenn keine Lösungen im Dialog möglich sind, steht als letztes Mittel der Beschwerdeweg bei der übergeordneten Stelle (Schulrat) offen.

Auskunft: Bernhard Leicht | Leiter Abteilung Evaluation und Entwicklung | [bernhard.leicht@bl.ch](mailto:bernhard.leicht@bl.ch)